



EXZELLENZSTRATEGIE TEILPROJEKT »EXPANDING INTERNATIONALITY« HINWEISE ZUR KOSTENKALKULATION INTERNATIONALES GASTPROFESSORENPROGRAMM

**FÖRDERUNG VON GASTPROFESSORENAUFENTHALTEN, DIE IM JAHR 2023
STATTFINDEN SOLLEN**

Vergütung / Aufwandsentschädigung

Die Mittel, die benötigt werden, um eine/n ausländische/n Professor/in für einen Gastaufenthalt an der Universität Heidelberg zu gewinnen, können unterschiedlich hoch sein und von verschiedenen Faktoren abhängen (z.B.: unterschiedliches Einkommensniveau im Heimatland, konkurrierende Angebote anderer Universitäten, teilweise Fortzahlung des Gehalts an der Heimathochschule). Eine Vergütung / Aufwandsentschädigung ist durch Arbeitsvertrag, Forschungsstipendium oder Honorarvertrag möglich; welche Form möglich und sinnvoll ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Folgende Hinweise sollten beachtet werden:

Arbeitsvertrag (mit Lehrverpflichtung analog der Lehrverpflichtungs-VO Baden-Württemberg, für Professuren idR 9 SWS):

Es wird ein außertariflicher Angestelltenvertrag geschlossen. Zur Kalkulation der Kosten (inkl. der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung) können Sie sich an den aktuellen Personalmittelsätzen der DFG orientieren, z.B.: Professur (W-Besoldung) € 9.250 pro Monat; Nachwuchsgruppenleiter/in (E14-E15) € 7.650 pro Monat.

https://www.dfg.de/formulare/60_12/v/60_12_-2022-_de.pdf

Diese Sätze sind bei außertariflichen Arbeitsverträgen aber nicht bindend und können bis zu einer gewissen Höhe überschritten oder unterschritten werden (siehe „Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums für die Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren an den Hochschulen des Landes“).

<https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-WM-20120327-01-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

Sozialversicherungsbeiträge sind in jedem Fall zu zahlen, Steuern ebenfalls, wobei ggf. eine Besteuerung im Heimatland möglich ist, wenn es entsprechende bi-nationale Vereinbarungen (Doppelbesteuerungsabkommen) gibt. Die Kosten für An- und Abreise können nach Landesreisekostengesetz gegen Einreichung der Belege erstattet werden. Bitte beachten Sie, dass der Einstellungsantrag rechtzeitig beim Personaldezernat zu stellen ist.

<https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/personal/gastprofessoren.html>

Forschungsstipendium (ohne Lehrverpflichtung)

Ein Stipendium kann nur zu Forschungszwecken vergeben werden; die Gewährung eines Forschungsstipendiums darf nicht mit einer Verpflichtung zur Durchführung regulärer Lehrveranstaltungen, wie sie im LSF aufgeführt werden, oder mit von der gastgebenden Institution vorgegebenen Forschungsaufgaben verbunden werden. Zur Kalkulation der Kosten können Sie sich an der Höhe der „**Humboldt-Stipendien für erfahrene Wissenschaftler aus dem Ausland**“ der Alexander von Humboldt-Stiftung orientieren. Diese beträgt € 3.170 pro Monat. Der Satz kann erhöht werden durch verschiedene Zuschläge, z.B. für mitreisende Familienmitglieder oder eine Mobilitätspauschale.

https://www.humboldt-foundation.de/fileadmin/Bewerben/Programme/Humboldt-Forschungsstipendium/humboldt-fellowship_programme_information_e.pdf

Der Stipendiensatz der AvH kann unterschritten werden, in begründeten Fällen aber auch überschritten werden, z.B. wenn der Gastaufenthalt sonst nicht realisiert werden könnte. Obligatorische Beiträge zur Sozialversicherung fallen nicht an. Eine Krankenversicherung ist trotzdem erforderlich, eine private Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Beides ist vom Stipendiaten aus den ihm zugewendeten Mitteln zu bestreiten. Bei ausländischen Gastwissenschaftlern / Gastwissenschaftlerinnen kann Umsatzsteuer in Höhe von 19 % auf das Forschungsstipendium inklusive Reisekostenpauschale anfallen. Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

Bitte beachten Sie, dass die Ausstellung des Stipendienbescheids rechtzeitig bei der Stabsstelle Exzellenzstrategie im Dezernat 6 zu beantragen ist.

Honorarvertrag

Die Vergütung des/der ausländischen Gastwissenschaftlers/Gastwissenschaftlerin kann auch über einen Honorarvertrag erfolgen, der über das Finanzdezernat zu beantragen ist. <https://www.uni-heidelberg.de/einrichtungen/zuv/finanzen/beschaffung/pw/honorarvertragswesen.html>

Im Honorarvertrag sind die zu erbringenden Leistungen in Lehre und Forschung klar zu definieren. Die Höhe des Honorars richtet sich nach den zu erbringenden Leistungen; als Maximalgrenze wird eine Orientierung an den Sätzen der „Humboldt-Stipendien für erfahrene Wissenschaftler aus dem Ausland“ empfohlen. Bei der Kostenkalkulation ist zu beachten, dass auf das Honorar inklusive Reisekostenpauschale Umsatzsteuer in Höhe von 19 % anfällt.

Kalkulation der Reisekosten

Bei der Kalkulation der Reisekosten können Sie sich an den Reisekostenpauschalen der AvH orientieren. https://www2.daad.de/medien/hochschulen/ww/hspartnerschaften/strp/aufenthalts-und-reisekostenpauschalen_ausl_nder_nach_deutschland_2014_ausschreibung.pdf